



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 43 (S. 583)**

Titel **Abänderung der Verordnung vom 6. Oktober 1955 über die Kostgelder und die Staatsbeiträge beim Vollzug von Haft, Strafen und Massnahmen des Schweizerischen Strafgesetzbuches oder des kantonalen Versorgungsgesetzes**

Ordnungsnummer

Datum 20.08.1970

[S. 583] Auf Antrag der Direktion der Justiz beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Verordnung über die Kostgelder und die Staatsbeiträge beim Vollzug von Haft, Strafen und Massnahmen des Schweizerischen Strafgesetzbuches oder des kantonalen Versorgungsgesetzes vom 6. Oktober 1955 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1. Das Kostgeld in der kantonalen Polizeikaserne wird auf Antrag der Polizeidirektion durch den Regierungsrat festgesetzt.

§ 2. Für die Bezirksgefängnisse bestimmt der Regierungsrat auf Antrag der Justizdirektion

a) den ordentlichen Kostgeldansatz,

b) einen Höchstansatz. Die Justizdirektion kann das Kostgeld gegenüber ersatzpflichtigen Verurteilten (Art. 75 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch) oder bei Vollzug innerkantonaler Strafen (§ 478 der Strafprozessordnung) bis zu diesem Betrage erhöhen.

§ 6 Absatz 1. Der Regierungsrat bestimmt auf Antrag der Justizdirektion den Mindestbetrag und den Höchstbetrag des Kostgeldes in der kantonalen Strafanstalt und in der kantonalen Arbeitserziehungsanstalt Uitikon.

II. Die Änderung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 20. August 1970.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

R. Meier

Der Staatsschreiber i. V.:

Dr. H. Roggwiler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/04.06.2015]